

II-3634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 16.841-Präs.G/74

Parlamentarische Anfrage Nr. 1705/J
der Abgeordneten Zeillinger,
Dr. Stix und Genossen;
betreffend Auswirkungen der italienischen
Importrestriktionen

Wien, am 17. Juli 1974

1706 1A.B.
zu 1705 /J.
Präs. zst. 22. Juli 1974

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1705/J,
betreffend Auswirkungen der italienischen Importrestriktionen,
die die Abgeordneten Zeillinger, Dr. Stix und Genossen
an mich richteten, bühre ich mich, folgendes mitzu-
teilen:

Zu Frage 1: "Welche Waren sind von der gegenständlichen
Depoterlegungspflicht betroffen?"

In Italien wurde mit Dekret des Außenhandels-
ministers vom 2. Mai 1974 (veröffentlicht in der Gazzetta
Ufficiale am 4. Mai 1974) mit Wirksamkeit vom 7. Mai 1974
verfügt, daß Importe von Waren, die in einer dem Dekret bei-
geschlossenen Liste taxativ aufgezählt sind, nur dann zoll-
amtlich abgefertigt werden, wenn eine Bestätigung der Bank
von Italien oder von Banken, die durch die Bank von Italien
ermächtigt sind, beigebracht wird, wonach ein Geldbetrag in

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

der Höhe von 50 % des cif-Wertes der Waren durch den Importeur an die Bank von Italien in Form eines zinsenlosen Depots eingezahlt wurde. Die Depots werden nach 180 Tagen zurückerstattet. Transaktionen mit einem Warenwert von unter einer Million Lire sind von dieser Verfügung ausgenommen.

Zur Begründung dieser Maßnahmen hat die italienische Regierung Zahlungsbilanzschwierigkeiten angegeben.

Am 7. Mai 1974 befaßte sich der EG-Ministerrat mit den italienischen Schutzmaßnahmen. Es wurde bei dieser Ministerratstagung von allen Seiten Verständnis für die schwierige Situation der italienischen Wirtschaft, die derzeit durch eine beachtliche Illiquidität und ein starkes Zahlungsbilanzdefizit gekennzeichnet ist, gezeigt; Italien wurde mit Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 ermächtigt, geeignete Maßnahmen im Sinne von Art. 108 Abs. 3 des Rom-Vertrages durchzuführen.

Die unter die Depotpflicht fallenden Waren sind den beiliegenden Kopien des italienischen Ministerialdekretes, der Entscheidung der EG-Kommission (74/287/EWG) und einer von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gedruckten Liste (Beilagen A, B, C) zu entnehmen.

Die Durchsicht der Warenliste ergibt, daß eine große Anzahl industriell-gewerblicher Produkte aus fast allen Sparten, aber auch viele agrarische Waren unter die Depotpflicht fallen. Welche wichtigen österreichischen Exportgüter depotpflichtig sind, wird bei der Beantwortung des Punktes 2 der Anfrage behandelt werden.

Laut vorliegenden Informationen aus Brüssel beabsichtigt die EG-Kommission eine Lockerung des Bardepots bei landwirtschaftlichen Einfuhren nach Italien im nachstehenden Sinne:

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

- Aufhebung des Bardepots für alle Produkte, die in den EG einer agrarischen Marktordnung unterliegen (ausgenommen Rinder und Rindfleisch);
- bei Rindern und Rindfleisch eine Einschränkung der Depots von 50 auf 25 %;
- für Zuchtrinder, die der EG-Rindermarktordnung nicht unterliegen, bestünde hingegen weiterhin die Verpflichtung zum Erlag eines 50%igen Bardepots.

Ein Beschuß der EG-Kommission des vorstehenden Inhaltes, dem der EG-Ministerrat bereits seine Zustimmung erteilt hat, wurde im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsbeschlüssen der Kommission im Hinblick auf die Zahlungsbilanzschwierigkeiten Italiens für die nächste Zeit in Aussicht gestellt, ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht erfolgt.

Die EG-Kommission hat am 4. Juni 1974 eine Entscheidung erlassen, derzu folge die Ermächtigung Italiens zur Erhebung des Bardepots für Jungmastrinder am 10. Juni 1974 endet. In seinen Durchführungsbestimmungen hat Italien demgemäß vom Erfordernis der Entrichtung des Bardepots für Jungmastrinder abgesehen.

Allerdings wurde zur Kontrolle der bestimmungsmäßigen Verwendung solcher Viehimporte eine Kautions (auch mittels Bürgschaft) in Höhe von 25 % des cif-Wertes festgelegt.

Zu Frage 2: "Wie werden die Auswirkungen beurteilt, die sich hieraus für die österreichischen Exporte ergeben?"

Österreich hat im Jahre 1973 Waren im Werte von 10,1 Mrd. öS aus Italien eingeführt und Waren im Werte von 10,7 öS nach Italien ausgeführt. Gemäß einer statistischen Untersu-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 4 -

chung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurden im Jahre 1973 bei den der Depotpflicht unterliegenden Warenpositionen Exporte im Werte von ca. 3,4 Mrd. öS. getätigt. (Siehe Beilage D). Der Anteil der von der Depotpflicht betroffenen Waren am gesamten Export Österreichs nach Italien beträgt daher auf Basis der im Jahre 1973 erzielten Ausfuhrwerte 31,3 %.

Die wichtigsten Lieferungen ex Abschnitt I des Zolltarifes "Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse" erreichten im Jahre 1973 einen Wert von 1 744,3 Mio öS, der sich nach den wichtigsten Positionen wie folgt aufschlüsselt:

Schlachtrinder	544,1 Mio öS.)	ca. 1 Mrd.S
Zucht- und Nutzrinder	467,1 Mio öS.)	
Kälber insgesamt	21,9 Mio öS.	
Rind- und Kalbfleisch	270,6 Mio öS.	
Käse insgesamt	252,8 Mio öS.	
Butter	16,5 Mio öS.	
 -----	 -----	
Insgesamt	1 573,0 Mio öS.	
 =====	 =====	

Der österreichische Export nach Italien war in den letzten Jahren konstant im Ansteigen begriffen. Es konnten folgende Ausfuhrwerte erzielt werden:

1970	7 188,6 Mio öS.
1971	7 328,9 Mio öS.
1972	8 624,7 Mio öS.
1973	10 730,6 Mio öS.
Jänner bis	
Mai 1974	6 587,4 Mio öS.
<u>z. Vergleich:</u>	
Jänner bis	
Mai 1973	4 049,1 Mio öS.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 5 -

Die bisherigen Ausfuhrergebnisse des laufenden Jahres lassen erkennen, daß Italien von seinem bisherigen Platz an dritter Stelle unter den Handelspartnern Österreichs (nach der Schweiz) wieder auf den zweiten Platz aufgerückt ist.

Die vollen Auswirkungen der italienischen Maßnahmen auf den österreichischen Export sind im Augenblick noch nicht abzusehen, da zumindest im industriell-gewerblichen Bereich allfällige Exporteinbußen naturgemäß erst nach einem längeren Zeitraum feststellbar sind. Die italienische Depotpflicht bedeutet, daß der Exporteur in vielen Fällen zur Aufrechterhaltung des Italiengeschäftes dem Importeur längerfristige Kredite als bisher einräumen muß, was - sofern solche Kreditfazilitäten überhaupt gegeben sind - zu einer weiteren kostenmäßigen Belastung der Produzenten und des Handels führt.

Bezüglich des industriell-gewerblichen Sektors berichtete die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, daß folgende österreichische Exportgüter besonders betroffen sind, wobei zahlenmäßige Aussagen allerdings noch nicht gemacht werden können: Sportartikel, Kompressoren, Schweißapparate, Traktoren, Holzbearbeitungsmaschinen und Holztrockenanlagen, feuerfeste Steine, feinmechanische und optische Erzeugnisse, chirurgisch-sanitäre Instrumente und Apparate, Elektronik, Elektro- und Meßtechnik, Spitalbedarf, Mikrophone, Glaswaren und Bauglas, Autoreifen, Textilien und Lebensmittel.

Nach Ansicht der Bundeskammer dürften in diesem Sektor wirklich signifikante Auswirkungen erst dann auftreten, wenn infolge andauernder Depoterstellung wesentliche Teile der verfügbaren Liquidität blockiert sind und es aus diesem Grunde zu einer drastischen Einschränkung der Lieferungen kommen könnte.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 6 -

Hinsichtlich der Auswirkungen auf dem Agrarsektor hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs knapp nach Inkrafttreten der Depotregelung in einem Memorandum vom 13. Mai 1974 (Beilage E), welches den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen übermittelt wurde, die Auswirkungen aufgezeigt und darauf hingewiesen, daß die Agrarexporte praktisch zur Gänze betroffen sind.

Am 5. Juni 1974 hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Forderungsprogramm über notwendige Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Viehexporte überreicht, in welchem nochmals die durch die Bardepotregelung eingetretenen Exportschwierigkeiten eingehend schriftlich dargestellt wurden (Beilage F). Dazu erklärte die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs am 2. Juli 1974 ergänzend, daß sich einzelne österreichische Exportfirmen nicht mehr in der Lage sehen, weiter Vieh bzw. Rindfleisch nach Italien zu exportieren, da das Risiko zu groß geworden sei bzw. die Absatzbedingungen sich immer mehr verschlechtert hätten. Die italienischen Importeure hätten versucht, von den österreichischen Lieferanten immer längere Zahlungsziele zu erreichen und hätten auch auf die Preise einen entsprechenden Druck ausgeübt. Bei Zuchtvieh habe sich die Bardepotregelung besonders negativ ausgewirkt. Der Absatz von Zucht- und Nutzrindern habe sich schon im Jahre 1973 um 38,3 % verringert; diese ungünstige Entwicklung habe sich 1974 fortgesetzt. Als Folge der Bardepotpflicht sei von Italien der Import noch wesentlich mehr eingeschränkt worden. Die Preise bei den Versteigerungen auf den österreichischen Märkten seien daher um mehr als 20 % zurückgegangen. Sollten sich die Absatzbedingungen nicht entscheidend ändern,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 7 -

müsste im Herbst des Jahres, insbesondere nach dem Almabtrieb, mit einer äußerst kritischen Situation gerechnet werden. Zusammenfassend müsste die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs feststellen, daß sich durch die Einführung des Bardepots die Exporterlöse stark verschlechtert haben, aber auch mengenmäßig zum Teil starke Exporteinbußen hin genommen werden mußten.

Dazu wird vom ha. Standpunkt bemerkt, daß Österreich auf Grund der aufgezeigten Auswirkungen auf die österreichischen Agrarexporte nach Italien gegenüber den EG sowie im GATT und in der OECD besonderen Nachdruck darauf gelegt hat, daß es sich bei den italienischen Bardepots um eine vorübergehende Schutzmaßnahme handelt. Gegenüber den EG wurde nachdrücklich verlangt, daß der Grundsatz der Nichtdiskriminierung der österreichischen Ausfuhren im Verhältnis zu den Exporten der EG-Mitgliedstaaten angewendet wird (siehe auch die Ausführungen zu Frage 3).

Zu Frage 3: "Zu welchen Maßnahmen sieht sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in diesem Zusammenhang veranlaßt bzw. was wird zur Unterstützung der betroffenen österreichischen Exportwirtschaft unternommen werden?"

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat sofort nach Bekanntwerden der italienischen Maßnahmen am 2. Mai 1974 die Österreichische Botschaft in Rom und die Österreichische Mission bei den EG in Brüssel mit entsprechenden Erhebungen beauftragt. Diese Vertretungsbehörden

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 8 -

sind in der Folge wiederholt in dieser Angelegenheit bei den zuständigen italienischen Regierungsstellen bzw. den zuständigen Stellen der EG-Kommission vorstellig geworden. Ich habe am 6. Mai 1974 gegenüber dem hiesigen Botschafter Italiens diesbezügliche Vorstellungen erhoben und auf die zu erwartende starke Beeinträchtigung der österreichischen Exporte sowohl am Agrarsektor als auch am Industriesektor hingewiesen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat sodann im Zuge von interministeriellen Besprechungen am 7. Mai 1974 und am 13. Mai 1974 mit allen zuständigen Stellen, auch mit den Interessenvertretungen, die österreichische Stellungnahme zu den italienischen Maßnahmen und die Frage allfälliger österreichischer Gegenmaßnahmen beraten. Die Interessenvertretungen hatten dabei Gelegenheit, zu dem Ausmaß der Auswirkung der italienischen Maßnahmen auf den österreichischen Export Stellung zu nehmen und Vorschläge zu erstatten. Seither war das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit ihnen in ständigem Kontakt. (Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2). Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie steht auch weiterhin hinsichtlich der als notwendig erachteten Vorgangsweise auf handelspolitischem Gebiet mit den Interessenvertretungen, nämlich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, ständig in Fühlung.

Bisher hat kein von der italienischen Depotpflicht betroffener Staat Retorsionsmaßnahmen ergriffen. Es erschien daher auch dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nicht zweckmäßig, österreichischerseits solche Retorsionsmaßnahmen durchzuführen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 9 -

Auf internationaler Ebene hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie folgende Schritte unternommen:

a) EFTA

Im Rahmen der EFTA wurde bei der am 8. und 9. Mai 1974 abgehaltenen Tagung des Ministerrates deutlich, daß keiner der EFTA-Staaten beabsichtigt, als Antwort auf die italienischen Maßnahmen Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zumal die Partner Italiens in den Europäischen Gemeinschaften ebenfalls betroffen sind und auch diese den italienischen Maßnahmen mit Verständnis begegnen. Ich drückte dennoch meine Besorgnis über die italienischen Maßnahmen aus und erklärte, Österreich hoffe, daß Italien möglichst bald die Depotpflicht insbesondere bezüglich der Agrarprodukte mildern werde.

b) Europäische Gemeinschaften

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Depotpflicht insbesondere auf die Ausfuhr österreichischer Agrarerzeugnisse nach Italien (vor allem von Rindern und Käse) wurde Österreich bei den Europäischen Gemeinschaften sogleich dahingehend vorstellig, daß, soferne eine Beseitigung des Bardepots nicht möglich sein sollte, Österreich gegenüber den EG-Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden dürfe. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Gemeinschaft bei jeglicher Regelung in diesem Zusammenhang den besonderen agrarischen Vereinbarungen mit Österreich auf Grund des Notenwechsels vom 21. Juli 1972 Rechnung trage und die Österreich darin zugestandenen Konzessionen nicht entwerfe.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 10 -

Allgemein wurde gegenüber den EG auf die Bedeutung hingewiesen, die Österreich dem Grundsatz der nichtdiskriminierenden Anwendung dieser vorübergehenden Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft für Einfuhren nach Italien beimesse.

In der Sitzung des Gemischten Ausschusses Österreich - EWG am 11. Juni 1974 hat die österreichische Delegation ihren Standpunkt insbesondere bezüglich der österreichischen Rinderausfuhren erneut deponiert und hiebei auch die Abschaffung des Bardepots für die Einfuhr von Zuchtrindern nach Italien urgirt.

Generell wurde zum italienischen Bardepot ausgeführt, daß die österreichischen Ausfuhren nach Italien von den Maßnahmen der EG in Höhe von etwa 3,4 Mrd. ÖS, das sind etwa ein Drittel, betroffen werden. Es läge auf der Hand, daß das erwähnte Ausmaß der vom Bardepot erfaßten Ausfuhren eine nicht unbeträchtliche Belastung darstellt, zumal bereits vorherige Wechselkursänderungen des österreichischen Schilling gegenüber der italienischen Lira eine bedeutende Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Ausfuhren auf dem italienischen Markt zur Folge hatten.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die finanzielle Belastung für österreichische Exportfirmen durch die auf EG-Seite verfügten Maßnahmen infolge der in Österreich bestehenden allgemeinen Kreditrestriktionen besonders spürbar sei. Österreich wolle sich zwar nicht den Überlegungen verschließen, aus welchen Italien sich zu den getroffenen Maßnahmen veranlaßt sehe, hoffe jedoch, daß es sich im vorliegenden Fall nur um eine vorübergehende Schutzmaßnahme handle.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 11 -

In der Frage der Entscheidung der EG-Kommission vom 19. Juni 1974, bei Berechnung des Bardepots den cif-Wert der Ware, vermehrt um die Eingangsabgabe, wie z.B. Zölle und Abschöpfungsbeträge, zugrunde zu legen, wurde die Österreichische Mission in Brüssel am 20. Juni 1974 bei den Europäischen Gemeinschaften vorstellig. Als Ergebnis dieser Demarche Österreichs und anderer EFTA-Staaten hat nunmehr die EG-Kommission ihre seinerzeitige Entscheidung rückgängig gemacht, so daß die Modalitäten der Berechnung des Bardepots keinerlei diskriminierende Elemente zuungunsten Österreichs und anderer Drittstaaten mehr enthalten.

c) GATT

Der GATT-Rat befaßte sich bereits am 3. Mai 1974 mit den italienischen Maßnahmen. In diesem Forum wies der österreichische Vertreter auf die Wichtigkeit des Italienexportes für Österreich hin und betonte die Gefahr weiterer Maßnahmen dieser Art wegen eventueller Kettenreaktionen. Österreich trat ferner für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die italienischen Maßnahmen ein.

Diese Arbeitsgruppe, in welcher Österreich Mitglied ist, hat am 7. Juni 1974 ihre erste Sitzung abgehalten. Der österreichische Delegierte erklärte zu den Auswirkungen des Importdepots, daß ca. ein Drittel der österreichischen Exporte nach Italien vom Importdepot betroffen sei. Ungefähr die Hälfte dieser unter die Depotpflicht fallenden Exportlieferungen bestehne aus landwirtschaftlichen Produkten, und zwar vorwiegend aus Zuchtvieh, Schlachtvieh und Käse. Insbesondere die Exporte von Zuchtvieh seien fast vollständig zum Erliegen gekommen, was zu einem

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE****- 12 -**

Preisrückgang am Inlandsmarkt geführt habe. Die Exporte von Schnittkäse seien z.B. um 40 % gegenüber den Aufträgen, über welche die österreichischen Exporteure vor Einführung der italienischen Maßnahmen verfügten, zurückgegangen. Aber auch bezüglich der österreichischen Industrieexporte wurde darauf hingewiesen, daß die Situation sehr ernst sei und die österreichische Exportindustrie unter dem italienischen Einfuhrdepot schwer zu leiden habe.

Der Delegierte brachte daher nachhaltig den Wunsch zum Ausdruck, daß die italienischen Importmaßnahmen, und zwar die derzeit in Kraft befindlichen und alle künftigen Änderungen, in einer Weise durchgeführt werden, die es Österreich erlaube, seinen bisherigen Anteil an den gesamten italienischen Importen aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wurde der Festlegung einer zeitlichen Begrenzung des Importdepots besondere Wichtigkeit beigemessen.

Schließlich bedauerte er ganz allgemein die restriktiven Auswirkungen des Einfuhrdepots auf die Importe, da das Einfuhrdepot damit eine ernste Bedrohung für den internationalen Handel darstelle. Er führte aus, daß Österreich nicht nur wegen der aufgezeigten direkten Auswirkungen auf den bilateralen Handelsaustausch zwischen Österreich und Italien besorgt sei. Österreich sei auch wegen der möglichen Weiterungen derartiger Maßnahmen in Sorge, weil diese Störungen des gegenwärtigen Standes der weltweiten Liberalisierung und des Welthandelssystems bewirken könnten.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 13 -

d) OECD

In der OECD hat sich am 7. Mai 1974 eine Sitzung der Missionschefs mit den italienischen Maßnahmen befaßt. Dabei trat der österreichische Missionschef für eine Erörterung der Maßnahmen im Handelskomitee und im Komitee für unsichtbare Transaktionen ein und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Maßnahmen vorübergehender Natur sein werden.

In der Sitzung des Handelskomitees am 25. und 26. Juni 1974 nahm der österreichische Vertreter ähnlich wie in der GATT-Arbeitsgruppe Stellung. Er schilderte die Auswirkungen der italienischen Maßnahmen auf den österreichischen Agrarexport und gab dem Wunsche nach einer baldigen Erleichterung des Importdepots für den Agrarsektor Ausdruck. Bezüglich des industriell-gewerblichen Sektors verwies er zusätzlich auf die stark betroffenen österreichischen Exportwaren, die in der Zwischenzeit als besonders gefährdet festgestellt wurden.

Auch im Rahmen der OECD wurde der Wunsch ausgesprochen, die italienischen Maßnahmen in einer Art durchzuführen, die es Österreich erlaube, seinen Anteil am gesamten italienischen Handel aufrechtzuerhalten.

Schließlich bezog sich der österreichische Vertreter auf die italienischen Ankündigungen, daß die Importmaßnahmen temporärer Natur seien und sprach die Hoffnung aus, daß Italien sobald als möglich über den Zeitpunkt und die Modalitäten einer Beseitigung des Importdepots Mitteilung machen werde.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 14 -

Die Frage innerstaatlicher Förderungsmaßnahmen für den Export agrarischer Güter nach Italien wird in den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen geprüft.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird im Sinne seiner bisherigen Bemühungen fortfahren, damit die Beeinträchtigung der österreichischen Exporte wieder beseitigt wird.

G. Neuland

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.